

XIX. GP-NR
Nr. 1713 /J
1995 -07- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Kier, Motter und Partner/innen

betreffs Mitversicherungsproblematik im Bereich der Selbstversicherung

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

Ab 1.7. 1995 sind entsprechend einer Satzungsänderung Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben aus der Mitversicherung im Bereich der Selbstversicherung ausgeschlossen. Betroffen sind all jene Jugendliche, die noch in der Ausbildung stehen und mit ihren Angehörigen, die bei der Gebietskrankenkasse selbst versichert sind, mitversichert sind. §123 Abs. 4 Z 1 ASVG ebenso wie § 83 GSVG - auf das im FSVG Bezug genommen wird - definieren Kinder und Enkel als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie nur dann als Angehörige, wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden (...) bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres. §124 Abs.1. ASVG - auf das im FSVG im Zusammenhang mit der Krankenversicherung allerding nicht Bezug genommen wird - definiert nun Sonderregelungen für Selbstversicherte und Pensionisten. In diesem Paragraphen ist nun folgendes nachzulesen: "Die Satzung kann ferner für Selbstversicherte auch den Kreis der Angehörigen einschränken, doch dürfen die Kinder (§123 Abs. 2 Z. 2 bis 6) nicht ausgeschlossen werden". Einerseits gelten also Kinder und Enkel als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nachher gelten sie (nur mehr unter bestimmten Bedingungen) als Angehörige und können somit entsprechend den gesetzlichen Richtlinien im ASVG in Folge von Satzungsänderungen tatsächlich aus dem Kreis der Mitversicherten ausscheiden. Im FSVG §3 Abs.1 ist aber nachzulesen, daß auf die Krankenversicherung die Vorschriften des GSVG anzuwenden sind. Unserer Ansicht nach ist die Entscheidung des Hauptverbandes, Jugendliche aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auszuschließen, daher nicht gesetzeskonform. Weiters schützt lt. Handbuch der österreichischen Sozialversicherung "die Krankenversicherung" aber nicht nur die Versicherten selbst, sondern auch deren Angehörige, und zwar ohne, daß hierfür zusätzliche Beiträge zu zahlen sind. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen - für Kinder von Selbstversicherten, die älter als 18 Jahre und noch zur Schule oder an die Universität gehen, werden ab 1.7.1995 Extrabeiträge verlangt - , bzw. aufgrund der Ungleichbehandlung zwischen Angehörigen von Pflichtversicherten und Angehörigen von freiwillig Versicherten , sowie aufgrund der unklaren rechtlichen Lage

stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

1. Sind Ihnen die Satzungsänderungen des Hauptverbandes, die für diese Entwicklung verantwortlich sind, bekannt?
2. Befürworten sie diese Satzungsänderungen?
3. Wenn ja, mit welcher Begründung?

4. Wenn nein, was gedenken Sie zu unternehmen?
5. Halten sie den dargestellten Sachverhalt überhaupt für gesetzeskonform?
6. Wenn ja, legen sie bitte dar, warum.
7. Wenn nein, was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
8. Halten Sie die dadurch jedenfalls entstehende Ungleichbehandlung der mitversicherten Angehörigen für gerechtfertigt?
9. Rechnen sie damit, daß ein Teil der betroffenen Jugendlichen nun bei einem anderen Angehörigen, nämlich einem Pflichtversicherten, mitversichert wird, um so die Extrabeiträge zu umgehen?
10. In der Anfragebeantwortung 978/AB erklären Sie, daß der durch die Angehörigeneigenschaft bewirkte Krankenversicherungsschutz für die weitaus überwiegende Zahl der Mitversicherten zweifellos sozial gerechtfertigt ist. Sollte das gerade für eigenverantwortlich agierenden Personen, die die Möglichkeit der Selbstversicherung nutzen, nicht im gleichen Ausmaß gelten wie für Pflichtversicherte?
11. Halten sie es aufgrund der dargelegten Problematik nicht für angebracht, einheitliche Mitversicherungsregelungen - allenfalls abhängig vom Einkommen - zu definieren, anstatt uneinheitliche Regelungen, die ausschließlich auf das Alter der Mitversicherten abzielen, beizubehalten?